SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	21.03.2019
Beginn	16:00 Uhr
Ende	16:50 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter
und die Stadtratsmitglieder:

Bauregger Matthias
Blank Konrad
Czepan Martin
Dangschat Hans-Peter
Danzer Thomas
Dorfhuber Günther
Dzial Günter
Gampert-Straßhofer Stefanie
Gerer Christian
Gineiger Margarete
Gorzel Roger
Grafetstätter Georg
Haslwanter Andrea (ab 16:05 Uhr)
Hübner Rosemarie
Jobst Johann
Kneffel Hans
Kusstatscher Herbert (ab 16:05 Uhr)
Obermeier Paul
Schroll Reinhold
Seitlinger Bernhard (ab 16:15 Uhr)
Stoib Christian
Unterstein Konrad
Wildmann Alfred
Winkler Josef
Winkler Reinhard
Zembsch Helga
Ziegler Ernst

Nicht erschienen war(en):	**Grund (un)entschuldigt:**
Danner Johannes	entschuldigt
Liebetruth Gabriele	krank
Winkels Gerti	krank

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Gedenken an den verstorbenen Stadtrat Herrn Dr. Michael Elsen

2. Bestimmung eines Listennachfolgers aus dem Wahlvorschlag der CSU für den verstorbenen Stadtrat Dr. Michael Elsen

3. Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds Herrn Georg Grafetstätter

4. Änderung der Besetzung der Ausschüsse

5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1176/45, 1176/46 und 1176/53, Gemarkung Traunreut, Kampenwandstr. 6, 8 und 18 (Wiedervorlage vom 13.02.2019)

6. Antrag des Agenda21-Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018;
   Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

7. Änderung des Bebauungsplans „Weisbrunn-Waldfeld Teil II“ für die Zulassung von Dachgauben

8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen (an Stelle einer Tiefgarage) für eine Wohnanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/87, 536/88 und 536/1226, Gemarkung Traunreut;
   Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut nach Art. 63 BayBO;
   Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
   Antragsteller: Neue Heimat e. G.

9. Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut

10. Rechenschaftsbericht 2018

11. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

12. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

IV. Beschlüsse

1. Gedenken an den verstorbenen Stadtrat Herrn Dr. Michael Elsen

Zu Beginn der Sitzung gedachte der Stadtrat den am 28.01.2019 verstorbenen Stadtrat Dr. Michael Elsen.

2. Bestimmung eines Listennachfolgers aus dem Wahlvorschlag der CSU für den verstorbenen Stadtrat Dr. Michael Elsen

Entsprechend dem Ergebnis der Wahl des Stadtrats vom 16.03.2014 **rückt Herr Markus Wallner**, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 83301 Traunreut, als Listennachfolger für den verstorbenen Stadtrat Herr Dr. Elsen aus dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach. Amtshindernisse sind nicht bekannt.

Der Stadtrat entscheidet durch Beschluss über das Nachrücken des Listennachfolgers (Art. 48 Abs. 3 Satz 2 GLKrWG).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Herr Markus Wallner, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 83302 Traunreut, rückt als Listennachfolger für den verstorbenen Dr. Elsen aus dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

für	gegen	Beschluss:
24	0	

Herr Markus Wallner, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 83302 Traunreut, rückt als Listennachfolger für den verstorbenen Dr. Elsen aus dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

Herr Wallner hat die Annahme der Wahl mit dem bei der Stadtverwaltung am 12.02.2019 eingegangenen Schreiben abgelehnt.

Zur Rechtswirksamkeit der Ablehnung der Annahme der Wahl bedarf es eines Stadtratsbeschlusses. Eine Begründung für die Ablehnung ist nicht erforderlich.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat stellt die Rechtswirksamkeit der Ablehnung der Annahme der Wahl durch Herrn Markus Wallner, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 83301 Traunreut, fest.

für	gegen	Beschluss:
24	0	

Der Stadtrat stellt die Rechtswirksamkeit der Ablehnung der Annahme der Wahl durch Herrn Markus Wallner, Gerhart-Hauptmann-Str. 3, 83301 Traunreut, fest.

Nächster Listennachfolger ist **Herr Georg Grafetstätter**, wohnhaft Am Frauenbrunn 109, 83374 Traunwalchen. Amtshindernisse sind nicht bekannt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Herr Georg Grafetstätter, wohnhaft Am Frauenbrunn 109, 83374 Traunwalchen rückt als Listennachfolger für den verstorbenen Dr. Michael Elsen bzw. Herrn Markus Wallner aus dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

Herr Grafetstätter nahm an der Beratung und Abstimmung zu diesem Tagesordnungspunkt nicht teil.

für	gegen	Beschluss:
24	0	

Herr Georg Grafetstätter, wohnhaft Am Frauenbrunn 109, 83374 Traunwalchen rückt als Listennachfolger für den verstorbenen Dr. Elsen bzw. Herrn Markus Wallner aus dem Wahlvorschlag der CSU in den Stadtrat nach.

Herr Grafetstätter hat die Annahme der Wahl erklärt.

3. Vereidigung des neuen Stadtratsmitglieds Herrn Georg Grafetstätter

Der erste Bürgermeister nahm dem neuen Stadtratsmitglied Herrn Georg Grafetstätter den Eid gemäß Art. 31 Abs. 4 GO ab.

Die Stadtratsmitglieder Haslwanter und Kusstatscher erscheinen um 16:05 Uhr zur Sitzung.

4. Änderung der Besetzung der Ausschüsse

Nach dem Tod von Herrn Dr. Elsen müssen die Ausschüsse entsprechend der Vorschläge der CSU-Stadtratsfraktion neu besetzt werden. Der verstorbene Stadtrat Herr Dr. Elsen war Mitglied des Hauptausschusses, erster und zweiter Vertreter im Bauausschuss, zweiter Vertreter im Kulturausschuss sowie Mitglied und Vorsitzender im Rechnungsprüfungsausschuss.

Aufgrund der Vorschläge der CSU-Stadtratsfraktion fasst der Stadtrat folgenden

für	gegen	
27	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt mit sofortiger Wirkung folgende Änderungen der Ausschussbesetzungen:

Hauptausschuss:

Fraktion:	Mitglieder:	erster Stellvertreter:	zweiter Stellvertreter:
CSU	Dangschat Hans-Peter	Hübner Rosemarie	JobstJohann
CSU	Gerer Christian	Haslwanter Andrea	Seitlinger Bernhard
CSU	Kneffel Hans	SeitlingerBernhard	Hübner Rosemarie
CSU	Schroll Reinhold	Jobst Johann	Haslwanter Andrea

Bauausschuss:

Fraktion:	Mitglieder:	erster Stellvertreter:	zweiter Stellvertreter:
CSU	Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard	Gerer Christian
CSU	Hübner Rosemarie	Kneffel Hans	Schroll Reinhold
CSU	Jobst Johann	Schroll Reinhold	Kneffel Hans
CSU	Haslwanter Andrea	Gerer Christian	Gampert-Straßhofer Stefanie

Kulturausschuss:

Fraktion:	Mitglieder:	erster Stellvertreter:	zweiter Stellvertreter:
CSU	Haslwanter Andrea	Seitlinger Bernhard	Grafetstätter Georg
CSU	Dorfhuber Günther	Kneffel Hans	Hübner Rosemarie
CSU	Jobst Johann	Gerer Christian	Schroll Reinhold
CSU	Gampert-Straßhofer	Dangschat Hans-Peter	Seitlinger Bernhard

Rechnungsprüfungsausschuss:

Vorsitzender:
Stellvertretung: Matthias Bauregger

Fraktion:	Mitglieder:	erster Stellvertreter	zweiter Stellvertreter:
BL	Liebetruth Gabriele	Gorzel Roger	Winkler Reinhard
CSU	Schroll Reinhold	Grafetstätter Georg	Gampert-Straßhofer Stefanie
CSU	Haslwanter Andrea	Dorfhuber Günther	Jobst Johann
CSU	Hübner Rosemarie	Jobst Johann	Dorfhuber Günther
FW	Bauregger Matthias	Unterstein Konrad	Obermeier Paul
GRÜNE	Czepan Martin	Zembsch Helga	
SPD	Winkels Gerti	Kusstatscher Herbert	Ziegler Ernst

Herr Stadtrat Bauregger nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Den Vorsitz des Rechnungsprüfungsausschusses übernimmt Herr Stadtrat Matthias Bauregger.

Frau Stadträtin Haslwanter nahm wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) nicht an der Beratung und Beschlussfassung teil.

für	gegen	Beschluss:
26	0	

Den stellvertretenden Vorsitz übernimmt Frau Stadträtin Andrea Haslwanter.

5. Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1176/45, 1176/46 und 1176/53, Gemarkung Traunreut, Kampenwandstr. 6, 8 und 18 (Wiedervorlage vom 13.02.2019)

Antragsschreiben vom 02.02.2019:

„Hiermit erbitten wir Ihre Zustimmung für eine Bebauungsplanänderung „Traunsteiner Wald“.

Inhalt und Anhang:

1. Vorhabenbeteiligung bzw. Nachweis der Eigentümer
2. Beschreibung des Vorhabens
3. Begründung des Vorhabens
4. Vorentwurf Hausaufstockung
5. Kopie Kostenvoranschlag Dachrenovierung

Zu 1.) Vorhabenträger:
Fl.-Nr. 1176/45
Fl.-Nr. 1176/46
Fl.-Nr. 1176/53

Zu 2.) Beschreibung des Vorhabens:
Die o. g. Bungalow-Reihenhäuser sollen durch eine Aufstockung zweckdienlich genutzt werden. Eine Aufstockung nach aktueller Satzung würde bei einer Dachfläche von ca. 190 qm lediglich eine eingeschränkte Wohnfläche von maximal 85 qm je Haus bewirken. Diese Situation zeigt die gegenwärtige Wohnraumverschwendung.
Jedoch ist dieser folgenschwere Flächenverlust durch eine Änderung der Traufe an Nord- und Südwand und Einsetzen von Standardfenstern auf Raumhöhe vermeidbar. Die Giebelhöhe bleibt dagegen identisch zu den bereits aufgestockten Häusern. Diese Änderung erweitert die tatsächliche nutzbare Wohnfläche erheblich und ist durch das Tageslicht eine Verbesserung der Lebensqualität.

Zu 3.) Begründung des Vorhabens:
1. Flächenerweiterung bei fast gleichbleibenden Kosten
2. Notwendige maximale Flächennutzung für Aufnahme von pflegebedürftigen Eltern (Unterbringung der Eltern im Erdgeschoss)
3. Flachdachrenovierung nicht wirtschaftlich (KV bis zu 68.000 €), keine Nachhaltigkeit da durchschnittlich 20Jahre haltbar.
4. Traglast des Flachdaches durch Schneelast immer wieder grenzwertig (Schäden an Dachfolie durch Schneeräumen unvermeidbar)
5. Notwendige Stellplätze sind teilweise durch zusätzliche Eigentumsgaragen vorhanden, bzw. können auf dem Grundstück bereitgestellt werden.
6. Die angrenzenden Nachbarn wurden über das Vorhaben informiert. Die Reaktionen waren überwiegend positiv.

Zu 4.) Vorentwurf Hausaufstockung:
(siehe beigefügte Anlage)

Zu 5.) Kopie Kostenvoranschlag Dachrenovierung:
(siehe beigefügte Anlage)

Wir hoffen, aufgrund des genannten Sachverhalts, auf Ihre Unterstützung sowie auf eine positive Antwort Ihrerseits.
Für weitere Fragen bzw. für eine Begutachtung vor Ort stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.“

Stellungnahme der Verwaltung:
Der rechtskräftige Bebauungsplan „Traunsteiner Wald“ sieht an der Nordseite der südlichen Kampenwandstraße eingeschossige Gebäude mit Flachdach und Satteldächer oder versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von 27 Grad vor. Die Kniestockhöhe (OK Rohdecke bis UK Sparren) darf max. 30 cm. betragen. Bei den vorhandenen Rücksprüngen sind auch größere Kniestockhöhen zulässig. Bei Gebäuden, die auf der Nordseite keine Rücksprünge haben, sind zur Belichtung des Dachraumes außenwandbündige Dachgauben (Zwechhäuser) mit einer Breite von max. 3,0 m zulässig.
Die beantragte Änderung sieht nun für das Dachgeschoss eine Kniestockhöhe von 2,30 m, bei einer seitlichen Wandhöhe von 5,60 m vor. Eine Befensterung entlang der Traufseite im Süden ist dadurch möglich. Die Dachneigung soll nur noch 20 Grad betragen. Dies führt zu einer Firsthöhe von ca. 8,00 m.

Bei einem bebauungsplankonformen Aufbau eines Pfettendachstuhles auf dem Objekt Kampenwandstr. 4 beträgt die Firsthöhe 7,40 m (bei einer Dachneigung von 27 Grad). Die seitliche Wandhöhe beträgt nur 3,50 m. Eine traufseitige Befensterung ist hier nicht möglich.

Alternativ zu der beantragten Bebauungsplanänderung bestünde die Möglichkeit, auch auf der Südseite Gauben zur Belichtung des Dachraumes zuzulassen. Dadurch könnte die Firsthöhe mit ca. 7,40 m in Hinblick auf die unmittelbar nördlich angrenzenden Grundstücke geringer gehalten werden. Die seitliche Wandhöhe würde dann nur ca. 4,00 m betragen.
Bereits im Jahr 2003 gab es einen Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ für diesen Bereich. Für das Gebäude Kampenwandstr. 16 wurde die Zulassung von Gauben auch auf der Südseite beantragt. Nach einer Ortsbesichtigung vor der Stadtratssitzung am 03.07.2003 lehnte der Stadtrat die beantragte Zulassung von Gauben auf der Südseite ab.
Auszug aus der Niederschrift der Stadtratssitzung vom 03.07.2003:
„Das Gebäude Kampenwandstr. 16 liegt in einem Bereich, für den ursprünglich nur eine erdgeschossige Bebauung beabsichtigt war. Nachdem der Wunsch geäußert wurde, die Dachräume mit zu nutzen, war die Errichtung von Zwerchhäusern notwendig, um eine Treppe in das Dachgeschoss zu führen. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes war jedoch das Ziel, die Dachräume nur untergeordnet für eine Nutzung freizugeben. Eine Festlegung von Gauben auf der Südseite wurde deshalb bewusst nicht zugelassen. Zudem wurde die Kniestockhöhe mit max. 30 cm festgesetzt. Diese strengen Festsetzungen waren aufgrund der engen Bebauung erforderlich und nur dadurch konnte mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine Einigung erzielt werden.
Bei allen bisher eingereichten Bauanträgen wurden diese Vorgaben beachtet und auch keine Befreiungen von diesen Festsetzungen erteilt.
Aus den v. g. Gründen kann von Seiten der Verwaltung dem Änderungsantrag nicht zugestimmt werden.“

Aus Gleichbehandlungsgründen zu dem Antrag von 2003 müsste auch der aktuelle Antrag abgelehnt werden. Von Seiten der Verwaltung wird vorgeschlagen,

den Antrag zurückzustellen und im März eine Besichtigung durch den Bauausschuss anzusetzen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Die Entscheidung über den Antrag wird zurückgestellt. Vor der Bauausschusssitzung im März soll eine Ortsbesichtigung stattfinden.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
11	**0**	

Die Entscheidung über den Antrag wird zurückgestellt. Vor der Bauausschusssitzung im März soll eine Ortsbesichtigung stattfinden.

Inzwischen fanden mehrere Gespräche mit den Antragstellern statt. Hierbei konnte eine Lösung mit versetzen Pultdächern gefunden werden, welche, aus Sicht der Verwaltung, sowohl für die Antragsteller als auch für die Nachbarschaft noch verträglich ist. Auf der Südseite wird eine seitliche Wandhöhe von 5,30 m zugelassen. An der Nordseite wird die bisherige Kniestockhöhe von 0,30 m auf 0,60 m erhöht. Die seitliche Wandhöhe an der Nordseite beträgt dann 3,90 m. Die Dachneigung wird im Süden auf 13° und im Norden auf 32° festgesetzt.

Vor der Bauausschuss-Sitzung fand eine Ortsbesichtigung statt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ für die Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 der Kampenwandstraße, sowie 1, 3, 5, und 7 des Enzianweges. Im Bereich der Häuser mit der bisherigen Festsetzung FDD 1 wird zusätzlich zu den bisherigen Festsetzungen an der Südseite eine seitliche Wandhöhe von 5,30 m und an der Nordseite von 3,90 m zugelassen. Als Dachform ist für diesen Haustyp ein versetztes Pultdach mit 13°südseitig und 32°nordseitig zulässig. Die Lage des Firstes hat sich an den Bestand der angrenzenden Gebäude anzupassen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ für die Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 der Kampenwandstraße, sowie 1, 3, 5, und 7 des Enzianweges. Im Bereich der Häuser mit der bisherigen Festsetzung FDD 1 wird zusätzlich zu den bisherigen Festsetzungen an der Südseite eine seitliche Wandhöhe von 5,30 m und an der Nordseite von 3,90 m zugelassen. Als Dachform ist für diesen Haustyp ein versetztes Pultdach mit 13°südseitig und 32°nordseitig zulässig. Die Lage des Firstes hat sich an den Bestand der angrenzenden Gebäude anzupassen.

Herr Stadtrat Seitlinger erscheint um 16:15 Uhr zur Sitzung.

für	gegen	Beschluss:
28	**0**	

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Traunsteiner Wald“ für die Hausnummern 2, 4, 6, 8, 10, 12, 14, 16 und 18 der Kampenwandstraße, sowie 1, 3, 5, und 7 des Enzianweges. Im Bereich der Häuser mit der bisherigen Festsetzung FDD 1 wird zusätzlich zu den bisherigen Festsetzungen an der Südseite eine seitliche Wandhöhe von 5,30 m und an der Nordseite von 3,90 m zugelassen. Als Dachform ist für diesen Haustyp ein versetztes Pultdach mit 13°südseitig und 32°nordseitig zulässig. Die Lage des Firstes hat sich an den Bestand der angrenzenden Gebäude anzupassen.

6. Antrag des Agenda21-Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018; Erlass einer Satzung zur Änderung der Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablösung der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)

Mit Schreiben vom 13.04.2018 wurde durch den AGENDA-Arbeitskreis Verkehr folgender Antrag gestellt:

„Sehr geehrte Damen und Herren des Stadtrates;

Der Arbeitskreis Verkehr Traunreut beantragt die Satzung über die Herstellung von Stellplätzen um folgende Punkte zu erweitern:

§5

(7) Die Höhe der Randsteine soll 5 cm nicht übersteigen

(8) Die Außenbegrenzung der Parkplätze soll durch runde Abschlüsse mit Mindestradius 50 cm gebaut werden

(9) die Parkplatzgröße (Parkraum) soll mindestens 2,5 x 5 m betragen

(10) Es sollen keine scharfkantigen Steine verwendet werden

Begründung:

Zu 7: die Höhe von 5 cm verhindert ein Überfahren der Begrenzung, führt aber zu keinen Schäden an Felgen und Reifen

zu 8: Wenn die Außenbegrenzungen der Parkplätze bogenförmig mit Mindestradius 50 cm gestaltet wird, wird das Ein- und Ausparken wesentlich vereinfacht

zu 9: die derzeit neu gekauften Autos sind größtenteils SUV Modelle. Kleinere Parkplätze sind für diese Autos ungeeignet

Zu 10: scharfkantige Granitsteine verursachen Reifenschäden

Da unter § 6 Abweichungen mit dem Einverständnis der Stadt möglich sind, würden diese Festlegungen nicht zu sehr einengen.

Für den Arbeitskreis Verkehr Traunreut

Reinhard Piehler“

Stellungnahme der Verwaltung:
Am 18.06.2018 gab es mit Vertretern des AKV sowie dem Verkehrsreferenten und der zuständigen Verwaltung ein Gespräch im Rathaus zur Klärung von Detailfragen. Es wurde sich darauf verständigt, dass die im Antrag beschriebenen Detailangaben nicht in der „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablöse der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)“ verankert werden.
In der Satzung der Stadt Traunreut werden die verpflichtenden Grundlagen für die Herstellung von Stellplätzen geregelt. Die Ausführungsdetails sollen in einem Beiblatt gesondert geregelt werden und zukünftig jedem Bauantrag beigelegt werden.

Das Beiblatt wurde zwischenzeitlich erstellt und dem Antragsteller sowie dem Verkehrsreferenten zur Durchsicht gegeben. Sowohl die Vertreter des AKV als auch der Verkehrsreferent stimmen dem Beiblatt zur Stellplatzsatzung vollumfänglich zu.

Das Beiblatt wird in der heutigen Sitzung vorgestellt.

Der Antrag des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018 ist somit als überholt anzusehen.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Dem Antrag des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018 wird nicht zugestimmt.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Dem Antrag des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018 wird nicht zugestimmt.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Dem Antrag des Agenda 21 Arbeitskreises Verkehr vom 13.04.2018 wird nicht zugestimmt.

Der Stadtrat stimmt dem Beiblatt zur „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablöse der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)“ zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei allen Baugenehmigungen / Freistellungsbescheinigungen von Bauanträgen das Beiblatt den Genehmigungsunterlagen als Ausführungshinweise beizulegen.

für	gegen	Beschlussempfehlung:
10	0	

Der Stadtrat stimmt dem Beiblatt zur „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablöse der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)“ zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei allen Baugenehmigungen / Freistellungsbescheinigungen von Bauanträgen das Beiblatt den Genehmigungsunterlagen als Ausführungshinweise beizulegen.

für	gegen	Beschluss:
28	0	

Der Stadtrat stimmt dem Beiblatt zur „Satzung über die Herstellung von Stellplätzen und deren Ablöse der Stadt Traunreut (Stellplatzsatzung)“ zu.
Die Verwaltung wird beauftragt, ab sofort bei allen Baugenehmigungen / Freistellungsbescheinigungen von Bauanträgen das Beiblatt den Genehmigungsunterlagen als Ausführungshinweise beizulegen.

7. Änderung des Bebauungsplans „Weisbrunn-Waldfeld Teil II“ für die Zulassung von Dachgauben

Bei der Stadt Traunreut wurde am 07.01.2019 ein Bauantrag für den „Ausbau des Dachgeschosses mit Erweiterung auf eine dritte Wohneinheit und Errichtung einer Dachgaube“ eingereicht.
Das Vorhaben liegt innerhalb des Geltungsbereichs des qualifizierten Bebauungsplans „Weisbrunn-Waldfeld II“.

Der Bebauungsplan enthält zu Dachgauben folgende Festsetzung:
Dachaufbauten und Dacheinbauten (negative Dachgauben) sind unzulässig.

Die untere Bauaufsichtsbehörde hat zu dem Bauantrag bereits mitgeteilt, dass eine Befreiung von der Festsetzung nicht möglich ist. „Sollte die Stadt Dachaufbauten ermöglichen wollen, wäre eine Überplanung über das gesamte Bebauungsplangebiet „Weisbrunn-Waldfeld II“ sinnvoll.“

Anfragen zur Zulässigkeit von Dachgauben in dem Wohngebiet sind schon mehrfach, auch kürzlich wieder erfolgt.

Es ist daher beabsichtigt, Dachgauben in dem Baugebiet Weisbrunn-Waldfeld II wie folgt zuzulassen und den Bebauungsplan zu ändern:

„Dacheinschnitte sind unzulässig.
Zulässig ist eine einzelne Dachgaube mit einem Satteldach und einer max. Breite von 1/3 der Gebäudelänge, jedoch nicht breiter als 3,0 m. Der Abstand zum seitlichen Dachrand muss mind. 3,0 m betragen. Der First der Dachgaube hat mind. 0,5 m unter dem First des Hauptdaches zu liegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Weisbrunn-Waldfeld II“ nach den vorgenannten Maßgaben.

für	gegen	
10	**0**	**Beschlussempfehlung:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Weisbrunn-Waldfeld II“ nach den vorgenannten Maßgaben.

für	gegen	
28	**0**	**Beschluss:**

Der Stadtrat beschließt die Änderung des Bebauungsplanes „Weisbrunn-Waldfeld II“ nach den vorgenannten Maßgaben.

8. Antrag auf Baugenehmigung zur Errichtung von Garagen, Carports und Stellplätzen (an Stelle einer Tiefgarage) für eine Wohnanlage auf den Grundstücken Fl.Nr. 536/87, 536/88 und 536/1226, Gemarkung Traunreut;
Erteilung des Einvernehmens zur Zulassung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut nach Art. 63 BayBO;
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 Abs. 1 BauGB;
Antragsteller: Neue Heimat e. G.

Antragsschreiben Neue Heimat e. G. vom 25.02.2019:

„Zu unserem Bauvorhaben, Wohnanlage mit 18 Mietwohnungen, in der Adalbert-Stifter- Straße 4 und Finkensteiner Straße 2 war geplant, eine Tiefgarage mit 21 Stellplätzen zu errichten.
Für die geplante und bereits freigestellte Tiefgarage beantragen wir eine Befreiung der Stellplatzsatzung Traunreut § 3 Anzahl der Stellplätze (10). *Bei Geschoßwohnungsbauten ab 10 Wohneinheiten sind mindestens 50 v. H. der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen.*

Aufgrund der untenstehenden Begründung sollen anstelle einer Tiefgarage die Stellplätze durch oberirdische Garagen, Carports und Stellplätze auf dem Grundstück nachgewiesen werden (siehe Pläne Bauantrag).

Wir haben bei den Bodenproben, die wir für die Statik der Tiefgarage benötigen, festgestellt, dass sich exakt im Bereich der Tiefgarage ein Toteisloch befindet. Bei einem Gespräch am 17. Januar 2019 mit Hr. Gätzschmann, Hr. Tutsch, Hr. Becher und Fr. Ute Weiler-Heyers bezüglich der weiteren Vorgehensweise wurde vereinbart, weitere Bohrungen bzw. Sondierungen vom Gutachter durchzuführen zu lassen, um die Ausmaße des Toteisloches besser definieren zu können.

Die zweite Untersuchung brachte das gleiche Ergebnis. Die Toteislöcher liegen genau im Bereich der Tiefgarage. Eine Verkleinerung der Garage auf evtl. 10 - 12 Plätze, wie von Hr. Gätzschmann im Gespräch vorgeschlagen, ist somit ebenfalls nicht möglich.

Der Bau der Tiefgarage ist laut dem Gutachten des Grundbaulabors Münchens nur mit erheblichem Aufwand bzw. so gut wie nicht durchführbar. Die Risiken für die Nachbargebäude sowie die ausführenden Firmen mit ihren Maschinen und Mitarbeitern sind nicht abschätzbar.

Wir müssten Bohrpfähle setzen, die im Mittel eine Tiefe von über 12 m haben (genaue Länge noch nicht absehbar). Die Fa. Plereiter Tiefbau, Inzell, hat uns eine Übersicht über ihre Kosten von Bohrpfählen gegeben. Eine exakte Kostenberechnung könnte erst nach Erstellung einer statischen Berechnung erfolgen. Des weiteren haben sie uns darauf hingewiesen, dass ihre Firma nur bis zu einer Tiefe von 18 m Bohrpfahlgründungen durchführen kann. Für tiefere Pfähle muss eine Spezialfirma beauftragt werden. Die Pfähle der Fa. Plereiter, sollten sie denn ausreichen, kosten rund 200.000,-- Euro. Mehrkosten für evtl. tiefere Bohrungen sind nicht abschätzbar.

Wir haben uns bzgl. des nun bekannten Toteisloches bereits mit unserer Versicherung in Verbindung gesetzt. Deren Aussage ist, dass wir das Risiko einer Beschädigung der Nachbargebäude sowie evtl. Personenschäden nur mit einer vorhergehenden Risikobeurteilung von einem Architekten bzw. Statiker versichern können. Ob ein Architekt bzw. Statiker bereit ist, die Risiken zu beurteilen, ist fraglich. Eine negative bzw. keine Risikoabschätzung bedeutet, wir können die Bohrungen nicht versichern bzw. nur mit erheblichen Kosten (bis 50 % des Verkehrswertes der Gebäude).

Wir möchten Sie vor Ihrer Abstimmung darauf hinweisen, dass wir als Genossenschaft ausschließlich Wohnungen für eine sozial verträgliche Vermietung errichten, eine Gewinnmaximierung ist nicht unser Unternehmensziel. Aus diesen Gründen ist eine 100 % Kostensteigerung mit dem nicht abschätzbaren Risiko für uns nicht tragbar.

Wir hoffen, dass der Stadtrat unserem Antrag auf Befreiung von der Stellplatzverordnung Traunreut bezüglich der Tiefgarage nachkommt (siehe Anlage Bauantrag). In diesem Fall wäre sicher, aufgrund des Toteisloches, eine Einzelfallentscheidung möglich.

Selbstverständlich errichten wir, sollte der Stadtrat unserem Antrag zustimmen, entsprechende oberirdische Garagen, Carports und Stellplätze. Laut Aussage des Gutachters sind diese in dem Bereich problemlos realisierbar.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."

Stellungnahme der Verwaltung:
Mit Datum vom 19.07.2018 wurde dem Antragsteller die Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Wohnungen, einer Tiefgarage sowie Stellplätzen und Garagen freigestellt.
Zur Deckung des erforderlichen Stellplatzbedarfs (= 30 St.) sah das Vorhaben 21 Stellplätze in der Tiefgarage und 9 Stellplätze oberirdisch vor.
Das entsprach auch § 3 der Stellplatzsatzung, wonach bei Geschosswohnungsbauten ab 10 Wohneinheiten mind. 50 % der notwendigen Stellplätze in einer Tiefgarage nachzuweisen sind.

Anstelle der 21 Tiefgaragenstellplätze sind nunmehr 8 oberirdische Kfz-Stellplätze, 9 Garagen und 4 Carports vorgesehen.
Für diese Änderung ist eine Abweichung von der Stellplatzsatzung erforderlich.

Die Stellplätze, Garagen und Carports befinden sich innerhalb einer für Garagen, Stellplätze und Tiefgarage vorgesehenen Baugrenze. Eine Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Adalbert-Stifter-Straße West „ liegt nicht vor.

Stellungnahme des Stadtbaumeisters:
Das vom Antragssteller zur Verfügung gestellte Bodengutachten für den Bereich der geplanten Tiefgarage des Büros Grundbaulabor München vom 14.02.2019 beschreibt die in der Kernstadt von Traunreut an vielen Stellen vorzufindenden Bodenzusammensetzungen, die an manchen Stellen Maßnahmen für eine Verbesserung zur Tragfähigkeit erfordern. Es werden quasi „normale Traunreuter Bodenverhältnisse" beschrieben. Das Gutachten basiert auf Erkenntnissen von Kleinbohrungen (KB - 3 Stück) und Rammsondierungen (RS – 7 Stück). Mit die-

sen Untersuchungsmethoden wurden die Bodenzusammensetzung und die Tiefe der Tragfähigkeit des Bodens an mehreren Stellen festgestellt.
Tragfähige Böden wurden im Bereich von 4,90 m bis 10,90 m festgestellt. Nur an einer Stelle konnte auch über 11,00 m kein stabiler Boden festgestellt werden.
Die Sohle der geplanten Tiefgarage liegt gemäß Eingabeplan auf ~ - 3,50 m.

Aus diesen Erkenntnissen wurden vom Büro drei Möglichkeiten zur Bodenverbesserung vorgeschlagen. Diese sind:

a) Rüttelortbetonpfähle (ROB) - Vollverdrängungspfähle
b) Bohrpfahlgründung
c) Rüttelstopfverdichtung.

Vom Antragsteller wird in seiner Begründung zum Entfall der geplanten Tiefgarage die Bohrpfahlgründung als durchzuführende Maßnahme herangezogen. Sie stellt vermutlich die teuerste Lösung dar. Aus meiner Sicht ist diese für die Kernstadt von Traunreut auch nicht die praktikabelste Lösung.

Aus der Erfahrung bei städtischen Bauvorhaben, die mit der gleichen Problematik zu tun gehabt haben, z.B. Erweiterungsbau Rathaus, Kita Zwergenland, K1, sowie privater Baumaßnahmen, z.B. Fa. Heidenhain oder Privatwohnhäuser, in der Kernstadt über die die Stadt informiert wurde, kann gesagt werden, dass die Ausführung mittels Rüttelstopfverdichtung eine praktikable und die kostensparendste Ausführungsform darstellt und auch zum Erfolg einer Verbesserung der Bodenstabilität führt. Eine enge Abstimmung und Einbeziehung des Bodengutachters ist hierbei aber erforderlich. Auch im vorgelegten Gutachten des Büros Grundbaulabor werden die Vorteile dieses Verfahren gegenüber den anderen beiden zur Bodenverbesserung beschrieben.

Auch im Hinblick auf die Bauausführung der Baugrube werden Hinweise im Gutachten beschrieben, die als nicht unmöglich oder als nicht durchführbar zu bezeichnen sind. Es ist auch in der Schlussbemerkung des Gutachtens nicht herauszulesen, dass der Gutachter dringend von dieser Baumaßnahme abrät. Es erfolgt, wie bei Bodengutachten in Traunreut üblich, der Hinweis, dass „der Sachverständige bei der Planung der Baugrube, der Tiefgründung und Abdichtung der erdberührten Bauteile eingebunden sowie zur baubegleitenden geotechnischen und umweltgerechten Überwachung herangezogen werden“ muss. Aus meiner Sicht ein ganz normaler Vorgang bei Bauvorhaben in der Kernstadt.

Weiterhin werden im Gutachten Hinweise zur Bauausführung der geplanten Tiefgarage angeführt, die auf Grund der Bodenzusammensetzung im Gebiet, wie auch an vielen Stellen in der Kernstadt, eine „wasserdichte Ausführung“ wegen eines möglichen Auftreten von Schichtenwasser vorgeben. Hier muss die bisher geplante Ausführung der Tiefgarage geändert werden. Durch den Einbau einer wasserdichten geschlossenen Bodenplatte wird aber auch eine bessere statische Lastverteilung erreicht, die sich wiederum positiv auf die Bodenverhältnisse auswirkt.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass auch mit Vorlage des Bodengutachtens für die geplante Tiefgarage des Antragstellers ein Abweichen von der Stellplatzsatzung, wie durch den neuen Bauantrag beantragt, aus meiner Sicht nicht erforderlich und abzulehnen ist, da die technischen Maßnahmen, die zur Bodenverbesserung und zur Stabilisierung der Baugrube für die Tiefgarage keine unmöglichen, kostenintensiven und nicht realisierbaren Feststellungen sind.

Es gilt weiterhin zu bedenken, dass die Zustimmung zu diesem Bauantrag bzw. zur Änderung der Anwendung der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut einen Präzedenzfall darstellt und zukünftige Antragsteller, unter gleichen Vorgaben, ebenfalls befreit werden müssten. Das vom Stadtrat beschlossen Ziel „weg von den oberirdischen Garagenhöfen zu kommen“ wäre somit als aufgehoben anzusehen.

E-Mail vom 14.03.2019 von Herrn Gerhard Hofer:

„da wir noch einigen Klärungsbedarf bzgl. unseres Antrages auf Befreiung einer Tiefgarage in der A.-Stifter-Str. haben, bitten wir Sie den Tagesordnungspunkt vom 21.03.2019 auf den 11.04.2019 zur verschieben.

Über eine kurze Rückmeldung wären wir Ihnen sehr dankbar.“

E-Mail vom 14.03.2019 von Herrn Gerhard Hofer:

„wir bitten Sie das in Anlage beigefügte Schreiben an Hr. Bürgermeister Ritter, an Hr. Gätschmann und zur Verteilung in den Ratsinfo für die Stadträte einzustellen.

Vielen Dank für Ihre Bemühungen.“

Schreiben vom 14.03.2019 von Herrn Gerhard Hofer:

Neue Heimat

Südbayerische Wohnstätten e.G.
Gemeinnütziges Wohnungsunternehmen
Dr. Albert Frank Str. 4 - 83308 Trostberg

Neue Heimat e.G. - Dr.-A.-Frank-Str. 4 - 83308 Trostberg

Stadt Traunreut
z. Hd. Hr. Gätzschmann
Rathausplatz 3
83301 Traunreut

GF: Herr Gerhard Hofer
Mobil: 0170 – 350 3067
Tel.: 08621 - 2527
Fax: 08621 - 63163
Email: g.hofer@neueheimat-trostberg.de
Internet: www.neueheimat-trostberg.de

Donnerstag, 14. März 2019

Unser Antrag auf Abweichung von der Stellplatzsatzung bezüglich der geplanten Tiefgarage zur Wohnanlage Adalbert-Stifter-Straße 4 und Finkensteiner Straße 2

Sehr geehrter Herr Gätzschmann,

in der Bauausschusssitzung am 13.03.2019 haben Sie, in der Diskussion über unseren Antrag auf Abweichung einer Tiefgarage, den Mitgliedern des Bauausschusses mitgeteilt, dass die für uns zu erwartenden Mehrkosten bzgl. eines Bodenaustausches bei maximal 30 – 50.000 Euro liegen.

Eine aufwendige Bohrpfahlgründung ist wohl nach Ihrer Einschätzung nicht notwendig. Zumindest haben Sie dies dem Ausschuss so mitgeteilt. Diese Aussage stimmt uns doch sehr zuversichtlich, da Sie ja bereits Erfahrungen mit einem identischen Todeisloch, wohl mit gleichen Risiken, beim Bau des K1 gesammelt haben.

Auf Wunsch eines Mitglieds des Bauausschusses haben Sie dem Ausschuss zugesichert uns bei der Ausführung behilflich zu sein und uns eine Lösung aufzuzeigen wie wir, ohne ein großes Risiko einzugehen, den Boden soweit austauschen können, dass wir einen für die Tiefgarage standsicheren Baugrund erhalten.

Wir bitten Sie uns schriftlich Ihren Lösungsvorschlag mitzuteilen.

Desweitern bitten wir Sie um Nennung eines Ingenieurbüros die uns eine Risiko- und Gefährdungsbeurteilung erstellt. Eine Risikobeurteilung ist für das Vorhaben unumgänglich, da wir ansonst, wie wir Ihnen bereist mitgeteilt haben, keinerlei Versicherungsschutz bekommen.

Mit freundlichen Grüßen

NEUE HEIMAT
Südbayerische Wohnstätten eG

Verteiler:

- Bürgermeister: Klaus Ritter
- Tutsch Gerold
- Mitglieder des Stadtrates

Vorstandsmitglieder:
G. Hofer, H. Deja, S. Haider
Aufsichtsratsvorsitzender:
A. Peresich

Bankverbindung:
Sparkasse Trostberg
IBAN: DE58710520500000101097
SWIFT-BIC: BYLADEM1TST

Konto: 101097
BLZ: 710 520 50

Eintragung:
Registergericht Traunstein, GnR-Nr. 212
Steuer Nr.
163/106/60004

E-Mail vom 18.03.2019 von Herrn Gerhard Hofer:

„vielen Dank für die Information.

Wir warten eigentlich, bevor wir weitere Schritte bzgl. Planung der Tiefgarage unternehmen, die ja wieder Kosten verursachen, den versprochenen Lösungsvorschlag von Hr. Gätzschmann ab. Aber so wie sich Herr Gätzschmann in der Bauausschusssitzung geäußert hat, sind wir doch sehr zuversichtlich, dass wir bis Mitte dieser Woche eine Antwort auf unser Schreiben vom 14.03.2019 bekommen."

E-Mail vom 18.03.2019 von Herrn Gerhard Hofer:

„wir haben mittlerweile vom Grundbaulabor eine Antwort bzgl. des Vorschlages von Hr. Gätzschmann mit der Lösung eines Bodenaustausches bekommen (siehe nachfolgenden Text).

Bei einem Bodenaustausch wird zusätzlich ein Verbau, der entsprechend den statischen Erfordernissen ausreichend tief in den Untergrund einbinden muss, notwendig. Möglicherweise wird zusätzlich aufgrund der Tiefe eine Rückverankerung notwendig.
Selbst bei einem Teilbodenaustausch wird ein Verbau notwendig. Das Risiko von Setzungen bei einem Teilbodenaustausch ist nicht kalkulierbar. Die Kosten eines Verbau und eines Bodenaustausch sind höher anzusiedeln als die Tiefengründung.

Eine Pfahlgründung mit Mikropfählen sieht das Grundbaulabor als möglich. Die Kosten werden aber auf mindestens 200.000 bis ca. 300.000 Euro geschätzt.

Vielleicht kann man das ja in der Sitzung mit einbringen."

E-Mail vom 20.03.2019 von Hr. Gerhard Hofer:

„für die morgige Sitzung möchte ich ausdrücklich nochmal darauf hinweisen, dass sich die Anzahl der Stellplätze sowie die Lage der Zufahrt für die Stellplätze nicht verändern."

Hinweis:
Herr Stadtbaumeister Gätzschmann verbleibt bei seiner in der Bauausschusssitzung geäußerten Meinung. Die Mehrkosten beziehen sich auf den Bodenaustausch.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:
Das Einvernehmen zur Zulassung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung wird erteilt (§ 3 Abs. 10 und § 6 Stellplatzsatzung i. V. m. Art. 63 Abs. 2 und 3 BayBO).
Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt (§ 36 Abs. 1 BauGB).

Der Bauausschuss lehnte mit 11:0 Stimmen die Zulassung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab.

Der Stadtrat lehnte mit 28:0 Stimmen die Zulassung einer Abweichung von der Stellplatzsatzung und die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens ab.

9. Vorlage der Jahresrechnung 2018 der Stadt Traunreut

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.

Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (Anlage).

Die Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

4.401.215,07 EUR

über den Haushaltsansätzen.

Der Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

62.872.515,07 EUR .

Der erwirtschaftete Überschuss in Höhe von

12.692.797,99 EUR

wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

4.336.949,67 EUR

über den Haushaltsansätzen.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

23.081.349,67 EUR

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Der Überschuss des Vermögenshaushalts wurde in Höhe von

6.668.685,73 EUR

wieder der Rücklage zugeführt, nachdem plangemäß ein Betrag in Höhe von 8.214.700 EUR zum Jahresende 2018 der Rücklage entnommen worden war.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltausgabereste in Höhe von

907.003,50 EUR

gebildet und in das Jahr 2019 übertragen.

Zur Fortführung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von

8.317.708,45 EUR

in das Jahr 2019 übertragen.

Von den Haushaltsausgaberesten des Vorjahres wurde ein Betrag von insgesamt

2.794.784,25 EUR

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2018 auf

0,00 EUR

Der Rücklagenstand betrug zum 1.1.2019

37.016.445,53 EUR**.**

Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

10. Rechenschaftsbericht 2018

Der Rechenschaftsbericht 2018 wird als Anlage beigefügt.

11. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Es wurden keine Beschlüsse vorgelegt.

12. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Nachträge zu Baumaßnahmen der Stadtwerke Traunreut:

1. Der Werkausschuss erteilte den Bauauftrag am 14.04.2018 an die Firma Oppacher & Sohn Frischbeton GmbH & Co. KG, Taching a. See für die Verlegung von Fernwärmeleitungen am St.-Georgs-Platz in Traunreut. Das Nachtragsangebot NA 01 enthält die beiden Positionen „Pflasterdecke aus Betonpflastersteinen mit Vorsatzschalung herstellen, Gehweg/Lieferung AG“ und „Anpassung Pflasterdecke herstellen“.

   Folgende Mehrkosten fielen gemäß dieser Nachtragsvereinbarung an (ohne Umsatzsteuer):

   Auftragssumme 121 T€ ohne USt. Mehrausgaben 184,87 €

2. Der Werkausschuss erteilte den Bauauftrag am 28.03.2017 an die Firma Max Streicher GmbH & Co. KG a.A., Altenmarkt, für den Neubau der Wasserleitung nach Irsing und Attenmoos-Haßmoning.

   Folgende Mehrkosten fielen an, deren Notwendigkeit sich erst im Zuge der Baumaßnahme herausgestellt haben (ohne Umsatzsteuer):

   Deponiekosten von belastetem Erdaushub.

   Auftragssumme 223 T€ ohne USt. Mehrausgaben 17.840,27 €

3. Der Werkausschuss erteilte am 10.07.2018 den Bauauftrag für den Wasserleitungsbau in der Salzburger Straße an die Firma Alfons Danner Bau.

Für die einzelnen Nachtragsvereinbarungen NA 1 bis NA 7 fielen Mehr- und Minderkosten an, dabei ergeben sich in der Summe folgende Minderkosten (einschließlich Umsatzsteuer):

Auftragssumme 305 T€ inkl. USt. Minderausgaben	12.100,00 €

Neubau einer Kindertagesstätte in der Kolpingstraße;
Bericht über Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

1. Gewerk VE 001 Baumeisterarbeiten

Auftragssumme (Beschluss vom 20.09.2018):	958.473,03 € brutto
Auftragssumme einschl. Nachträge bisher:	972.230,53 € brutto

Nachtragsvereinbarung Nr. 5 vom 06.02.2019 (Nachtragsangebot vom 24.01.2019)
Erforderliche Änderungen der Ausführung durch Einbau von Raffstorekästen ins Mauerwerk. (Nicht durch Fa. Sonnenschutz).

Nach der Gegenüberstellung der Nachtragspositionen
zu entfallenden Positionen gemäß Auftrags-LV verbleiben
Mehrkosten von insgesamt: 2.498,05 € brutto

Neue Auftragssumme somit: 974.728,58 € brutto

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender | Schriftführer

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister

Bernhard Ruf

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 (Seite 71)

Stadt
Traunreut

Beiblatt zur Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut

Hinweise zur bautechnischen Ausgestaltung
von Stellplätzen für den ruhenden Verkehr

Abteilung 3 Bauen

Stand 14.02.2019

Grundlage ist die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (Garagen- und Stellplatzverordnung – GaStellV) vom 30.11.1993 in der jeweils gültigen Fassung. Ergänzend zur Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut in der jeweils gültigen Fassung und zusätzlich zur o.a. GaStellV werden nachfolgende Hinweise zur baulichen Ausgestaltung von Stellplätzen im gesamten Stadtgebiet der Stadt Traunreut zur Anwendung empfohlen:

1. Abmessungen eines Stellplatzes

a) Stellplätze sollen eine Mindestlänge von 5,00 m haben (bei Einstellplatz 90°);

b) Stellplätze sollen eine Mindestbreite von 2,50 m haben;

c) Stellplätze für Menschen mit Behinderung müssen eine Mindestbreite von. 3,50 m haben;

d) werden Stellplätze durch Stützen oder Wände begrenzt, muss sich die Breite des Stellplatzes um 0,10 m je begrenzter Seite erhöhen;

2. Abmessungen der Fahrgassen

a) Fahrgassen sollen eine Mindestbreite von 6,00 m haben (bei Einstellplatz 90°);

b) Fahrgassen sollen eine Mindestbreite von 4,50 m haben (bei Einstellplatz 60°);

c) Fahrgassen sollen eine Mindestbreite von 3,00 m haben (bei Einstellplatz 45°);

3. Bautechnische Ausstattung der Oberflächen

Oberirdische Stellplätze sind in sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offenen Fugen herzustellen;

4. Bautechnische Ausführung der Randeinfassungen

a) Scharfkantige Randsteine aus Granit oder Beton sind an den Längsseiten zu brechen bzw. abgerundet zu verwenden;

b) Die Höhe der Randeinfassung soll 0,10 m nicht überschreiten;

c) Randeinfassungen für notwendige Bepflanzungsstreifen für Bäume und Sträucher (Gliederung mittels Trenngrün) sind zur Fahrgasse hin mit gerundeten Formsteinen oder mit Einzelsteinen in gerundeter Anordnung (Mindestradius 50 cm) und ca. 50 cm zurückversetzt zur Fahrgasse auszuführen; der Zwischenraum ist mit sickerfähiger Oberfläche oder in Pflaster mit offener Fuge, wie der Stellplatz, herzustellen;

d) Randeinfassungen bei Parkbuchten sollen am Beginn und Ende zur Fahrgasse hin ebenfalls mit gerundeten Formsteinen oder Einzelsteinen in gerundeter Anordnung mit einem Mindestradius von 50 cm verwendet werden.

Bei Fragen zur bautechnischen Ausführung der Stellplätze und Fahrgassen stehen Ihnen die Mitarbeiter des Sachgebietes 312 Tiefbau im Rathaus gerne zur Verfügung.